

# Termine und Hinweise zum Jahresende 2009

## Allgemeine Fristen, Termine

**Antrags- und Abgabefristen** Bis zum **30. November 2009** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2009** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2009** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2009 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

**Aufbewahrungsfristen** Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>1</sup> Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2009** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>2</sup>

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1999** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1999** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>3</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1999**

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2003** oder früher<sup>4</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2003** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>5</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

1 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

2 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

3 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

4 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

5 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

## Besondere Hinweise zum 31. Dezember 2009

### Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Konzerngesellschaften können Zinsaufwendungen (nach Abzug der Zinserträge) nur im Rahmen der Regelung zur sog. **Zinsschranke** (§ 4h EStG, § 8a KStG) geltend machen.<sup>6</sup> Im Rahmen einer Gesetzesänderung<sup>7</sup> ist die bisherige Freigrenze für den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen von 1 Mio. Euro auf **3 Mio. Euro** angehoben worden. Diese Vorschrift ist unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Zinsen für GmbH-Gesellschafterdarlehen anzuwenden. Die neue Zinsschrankengrenze von 3 Mio. Euro ist allerdings befristet; sie gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die **bis zum 31. Dezember 2009** enden.

Nach der bisherigen Regelung gehen bei einem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bestehende **Verlustvorträge** für die erwerbende Kapitalgesellschaft (anteilig) verloren (§ 8c KStG). Diese Beschränkung wird durch eine Gesetzesänderung<sup>7</sup> für Beteiligungserwerbe in den Jahren 2008 und 2009 **ausgesetzt**, wenn die Beteiligung zum Zwecke der **Sanierung** erfolgt.<sup>8</sup> Erfolgen Anteilsübertragungen noch **bis zum 31. Dezember 2009** und sind auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können Verlustvorträge aus entsprechenden Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden.

### Satzungsänderung bei Vereinen

Die Zahlung von Vergütungen für die **ehrenamtliche Vorstandstätigkeit** kann die Gemeinnützigkeit eines Vereins gefährden.<sup>9</sup> Zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit kann in der Vereinssatzung die Bezahlung des Vorstands zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung bis zum **31. Dezember 2009 erfolgt**.<sup>10</sup>

### Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr 2009 in Betracht. Bei geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von drei Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.

<sup>6</sup> Gilt auch für Personengesellschaften im Konzernverbund; siehe auch Informationsbrief Dezember 2007 Nr. 8.

<sup>7</sup> Siehe Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BStBl 2009 I S. 782).

<sup>8</sup> Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe § 8c Abs. 1a KStG n. F.

<sup>9</sup> Siehe Informationsbrief Mai 2009 Nr. 5.

<sup>10</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 22. April 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 – 2009/0243856.

Die **Größenmerkmale**, bis zu denen eine Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in Betracht kommt, sind übergangsweise für Investitionen in den Jahren **2009** und **2010** erhöht worden:<sup>11</sup> Das Betriebsvermögen von Bilanzierenden darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **335.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten den Wirtschaftswert von **175.000 Euro** nicht überschreiten; für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze in Höhe von **200.000 Euro**.

Zu beachten ist, dass die Größengrenzen im Hinblick auf die Sonderabschreibungen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht. Das bedeutet, dass Betriebe, die in 2008 zwar die alten, aber nicht die neuen Grenzen überschritten haben, Sonderabschreibungen für in 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter geltend machen können.

#### „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft werden, können nur dann in 2009 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten **150 Euro**<sup>12</sup> nicht übersteigen. Nur bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) gilt weiterhin die 410 Euro-Grenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

#### Sammelposten

Betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und **1.000 Euro**,<sup>12</sup> ist ein Sammelposten zu bilden, der mit **20 %** jährlich abzuschreiben ist; das gilt sowohl bei Bilanzierung als auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 6 Abs. 2a EStG). Diese Regelung bedeutet auch, dass bei Erwerb von entsprechenden Wirtschaftsgütern (z. B. PC, Büromöbel) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009 noch im laufenden Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können.

## Sonstige Hinweise

#### Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

#### Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2009 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2009 Nr. 6.

<sup>12</sup> Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

<sup>13</sup> Siehe ausführlich mit Berechnungsbeispielen Informationsbrief September 2007 Nr. 6.

## **Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>14</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten.<sup>15</sup> Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %** versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.<sup>16</sup>

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>17</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

## **Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung**

Ab dem **1. Januar 2010** wird der **Grundfreibetrag** auf **8.004 Euro** (bei Ehegatten 16.009 Euro) angehoben. Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt.<sup>18</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	888 €	1.018 €	1.682 €	888 €	94 €

## **Faktorverfahren ab 2010**

Bei Ehegatten, die Arbeitslohn beziehen, ermittelt das Finanzamt ab dem 1. Januar 2010 auf **Antrag** beider Ehegatten einen Faktor aus den jeweiligen Jahresarbeitslöhnen. Das Faktorverfahren führt – im Gegensatz zu der bisherigen Lohnsteuerklassen-Kombination III/V – zu einer genaueren Aufteilung der Lohnsteuer (siehe § 39f EStG). Bei Anwendung des Faktorverfahrens ist zwingend eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen.<sup>19</sup>

## **Höherer Jahreshgrenzbetrag beim Kindergeld**

Ab dem **1. Januar 2010** wird der Jahreshgrenzbetrag für die Berücksichtigung von volljährigen Kindern mit Einkünften – entsprechend dem Grundfreibetrag – von bisher 7.680 Euro auf **8.004 Euro** angehoben.<sup>20</sup> Das bedeutet, dass Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag immer dann erhalten bleiben, wenn das Kind ausschließlich Arbeitslohn von nicht mehr als (8.004 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag =) 8.924 Euro bezieht; darüber hinausgehende Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge mindern ebenfalls die maßgebenden Einkünfte.

## **Vorabaufwendungen für 2010**

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2010 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2009 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2009 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2009.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

14 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

15 Siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR.

16 Siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/001 (BStBl 2008 I S. 566).

17 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

18 Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen).

19 Siehe ausführlich Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

20 Siehe Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BStBl 2009 I S. 782).